

GESETZLICHE VORSCHRIFTEN FÜR DAS AUSREITEN UND AUSFAHREN IN DEN EINZELNEN BUNDESLÄNDERN - Stand 02/2020

BADEN-WÜRTTEMBERG

Regelungen
<p>Wald: Reiten ist im Wald nur auf Straßen und hierfür geeigneten Wegen gestattet. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen. Nicht gestattet ist das Reiten auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 m Breite und auf Fußwegen sowie auf Sport- und Lehrpfaden; die Forstbehörde kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>Für Gespannfahren ist eine vertragliche Vereinbarung mit der zuständigen Forstbehörde gegen ein jährliches Nutzungsentgelt zu treffen.</p> <p>Flur: Das Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen ist auf hierfür geeigneten privaten und beschränkt öffentlichen Wegen oder auf besonders ausgewiesenen Flächen gestattet; gekennzeichnete Wanderwege unter drei Metern Breite, Fußwege sowie Sport- und Lehrpfade sind hiervon ausgenommen. In Naturschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten sind das Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen nur auf Straßen und befestigten Wegen sowie auf besonders ausgewiesenen Flächen gestattet, soweit Rechtsverordnungen keine abweichende Regelung enthalten.</p>
Kennzeichnung der Pferde
<p>empfohlene Kennzeichnung durch den Pferdesportverband Baden-Württemberg Kennzeichen: 5 Euro einmalig pro Reiter; Ausgabe durch die Regionalverbände.</p>

BAYERN

Regelungen
<p>Wald: Reiten ist nur auf Straßen und geeigneten Wegen gestattet.</p> <p>Flur: Reiten und Fahren mit Fahrzeugen ohne Motorkraft sind auf Straßen und geeigneten Wegen gestattet.</p> <p>Die untere oder höhere Naturschutzbehörde kann Beschränkungen für das Reiten in der freien Natur z.B. aus Gründen des Naturschutzes oder aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls anordnen. Inhalt kann sein 1.) Reiten nur auf besonders dafür ausgewiesenen Wegen oder Flächen zu erlauben, 2.) Reiten nur zu bestimmten Zeiten zu erlauben, 3.) für die Benutzung von Wegen und Flächen durch Reiter eine behördliche Genehmigung vorzusehen.</p>
Kennzeichnung der Pferde
<p>Teilweise Kennzeichnung: unbefristet gültig, i.d.R. pro Pferd (13 Euro); Ausgabe durch die untere oder höhere Naturschutzbehörde/Kreisverwaltung, die die Kennzeichnung der Reitpferde durch Rechtsverordnung einführen kann (bisher nur vereinzelt erfolgt).</p>



BERLIN

Regelungen
Wald: Reiten ist nur auf ausgewiesenen Reitwegen gestattet. Gespannfahren ist nur nach Erlaubniserteilung durch den Waldbesitzer zulässig.
Flur: Reiten und Fahren sind nur gestattet, soweit Wege und sonstige Grundflächen dafür bestimmt sind oder Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dies besonders gestattet haben.
Kennzeichnung der Pferde
Ja (Reiten im Wald) „Reiterlaubnismarke“: Gebühr 80 Euro pro Jahr und Pferdehalter - gültig von April – März; Ausgabe durch Berliner Forsten.

BRANDENBURG

Regelungen
Wald: Reiten und Gespannfahren sind nur auf Waldwegen und Waldbrandwundstreifen erlaubt. Ausgenommen sind: Sport- und Lehrpfade, Rückewege und Waldeinteilungsschneisen sowie Wege, die nicht mit zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können.
Flur: In der freien Landschaft darf jedermann private Wege zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr betreten, sowie auf Wegen, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, reiten oder mit bespannten Fahrzeugen fahren, ausgenommen sind Sport- und Lehrpfade.
Kennzeichnung der Pferde
Nein

BREMEN

Regelungen
Wald/Flur: Reiten und Fahren in Wald und Flur sind gestattet auf Straßen und Wegen sowie auf besonders dafür gekennzeichneten Grundflächen oder soweit Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dies besonders erlaubt haben. Auf gekennzeichneten Wanderwegen, Fußwegen und auf Sport- und Lehrpfaden ist es verboten. In Biosphärenreservaten, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sind Reiten und Fahren nur auf dafür gekennzeichneten Wegen erlaubt.
Kennzeichnung der Pferde
Nein aber: die oberste Naturschutzbehörde kann durch Verordnung bestimmen, dass und unter welchen Umständen Pferde ein amtliches Kennzeichen tragen müssen.



HAMBURG

Regelungen
<p>Wald: Reiten ist nur auf Straßen und Wegen gestattet, auf gekennzeichneten Wanderwegen, Fußwegen und auf Sport- und Lehrpfaden verboten. In Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, in Naturparks sowie im Erholungswald ist Reiten nur auf ausgewiesenen Waldwegen gestattet. Fahren ist nur auf besonders gekennzeichneten Wegen gestattet.</p> <p>Flur: Außerhalb der öffentlichen Wege sind Reiten und Fahren nur auf besonders bestimmten (oder bei Vorliegen einer im Einzelfall besonderen Befugnis) Wegen oder sonstigen Flächen erlaubt.</p>
Kennzeichnung der Pferde
<p>Ja</p> <p>Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Ausgabe von Pferdekennzeichen regeln und dabei insbesondere bestimmen, dass das Kennzeichen gegen Entrichtung einer Gebühr ausgegeben wird.</p>

HESSEN

Regelungen
<p>Wald: Reiten ist auf befestigten oder naturfesten Wegen gestattet, auf denen unter gegenseitiger Rücksichtnahme gefahrloser Begegnungsverkehr möglich ist. Fahren mit Kutschen ist auf Waldwegen erlaubt, die eine Nutzbreite von mindestens zwei Metern aufweisen. Reiten und Gespannfahren sind auf Rückegassen untersagt.</p> <p>Flur: Für das Reiten und Kutschfahren auf Wegen und Straßen gilt außerhalb des Waldes § 59 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes: „Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz).“</p>
Kennzeichnungspflicht
<p>Nein</p>

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Regelungen
<p>Wald: Reiten und Fahren sind nur auf besonders zur Verfügung gestellten und gekennzeichneten Wegen und Plätzen gestattet. Ausgewiesene Rad- und Wanderwege sowie Sport- und Lehrpfade dürfen nicht als Reitwege gekennzeichnet sein.</p> <p>Flur: Reiten erlaubt auf privaten Straßen und Wegen aller Art, wenn sie trittfest oder als Reitwege ausgewiesen sind. Fahren ist nur mit Genehmigung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestattet.</p> <p>Deiche und Schutzstreifen: das Reiten ist verboten</p>
Kennzeichnung der Pferde
<p>Nein</p>



NIEDERSACHSEN

Regelungen
<p>Wald/Flur: Reiten ist in der freien Landschaft (dazu gehören Wald und übrige Landschaft) auf gekennzeichneten Reitwegen und Fahrwegen gestattet (Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können).</p> <p>Verboten ist das Reiten auf Fahrwegen, die als Radwege ausgewiesen sind.</p> <p>Das Fahren ist nur auf Fahrwegen gestattet.</p>
Kennzeichnung der Pferde
<p>Nein (aber: Waldbehörde kann durch Verordnung eine Kennzeichnungspflicht einführen)</p>

NORDRHEIN-WESTFALEN

Regelungen
<p>Wald: Reiten ist auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der StVO gekennzeichneten Reitwegen gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege. Die Kreise und kreisfreien Städte können die Reitbefugnisse erweitern oder auch einschränken, in Abhängigkeit vom Reitaufkommen und besonderer Erholungszwecke. Fahren nur mit Zustimmung des Grundeigentümers erlaubt.</p> <p>Flur: Reiten ist auf privaten und öffentlichen Straßen/Wegen gestattet.</p> <p>Dies gilt auch für das Fahren auf privaten Wegen und Straßen, die nach der Straßenverkehrsordnung nur für den landwirtschaftlichen Verkehr frei gegeben sind.</p>
Kennzeichnung der Pferde
<p>Ja (für alle, die in der freien Landschaft oder im Wald auf Wegen oder Straßen reiten); für das Fahren besteht keine Kennzeichnungspflicht</p> <p>Reitabgabe: Die Abgabe gemäß § 62 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes beträgt 25 Euro, für Reiterhöfe 75 Euro, je Kennzeichen und Kalenderjahr. Reiterhöfe im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen mit dem Zweck, Pferde für das Reiten in der freien Landschaft und im Walde bereitzuhalten und zu vermieten (DVO-LNatSchG § 17). Zuständig für die Ausgabe der Kennzeichen sind die Kreise und kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden.</p>

RHEINLAND-PFALZ

Regelungen
<p>Wald: Reiten ist im Wald auf Straßen und Waldwegen gestattet. Waldwege sind dauerhaft angelegte oder naturfeste forstliche Wirtschaftswege. Nicht beritten werden dürfen Straßen und Waldwege mit besonderer Zweckbestimmung. Das Fahren und Abstellen von Kutschen und Pferdeschlitten ist nur mit Zustimmung der Waldbesitzer zulässig.</p> <p>Flur: Reiten und Fahren sind auf geeigneten Wegen gestattet.</p>
Kennzeichnung der Pferde
<p>Nein</p>



SAARLAND

Regelungen
<p>Wald: Reiten im Wald ist auf Straßen und Wegen gestattet. Wege im Sinne dieses Gesetzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, dauerhaft angelegte oder naturfeste forstliche Wirtschaftswege; Maschinenwege, Rückeschneisen, Gliederungslinien der Betriebsplanung sowie Fußpfade sind keine Wege. Fahren ist nur mit Sondergenehmigung im Wald erlaubt oder aber wenn Wege oder sonstige Flächen dafür besonders bestimmt sind.</p> <p>Flur: Reiten und Fahren sind auf allen Wegen und Straßen erlaubt.</p>
Kennzeichnung der Pferde
Nein

SACHSEN

Regelungen
<p>Wald: Reiten ist nur auf ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen erlaubt. Fahren bedarf unbeschadet eventuell erforderlicher Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften der besonderen Erlaubnis des Waldbesitzers.</p> <p>Flur: Reiten und Fahren sind nur auf geeigneten Wegen und besonders ausgewiesenen Flächen erlaubt. Gekennzeichnete Wanderwege, Sport- und Lehrpfade sowie für die Erholung der Bevölkerung ausgewiesene Spielplätze und Liegewiesen dürfen nicht benutzt werden.</p>
Kennzeichnung der Pferde
Nein

SACHSEN-ANHALT

Regelungen
<p>Wald/Flur: Reiten ist auf Privatwegen erlaubt, soweit sie nach Breite und Oberflächenbeschaffenheit zum Reiten geeignet sind, ohne dass Störungen anderer oder nachhaltige Schäden zu befürchten sind. Radfahrer und Fußgänger haben Vorrang vor den Interessen der Reiter, wenn nicht ein ausgewiesener Reitweg beritten wird. Fahren in der freien Landschaft ist nur auf Wegen gestattet. Dabei ist auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen.</p>
Kennzeichnung der Pferde
Nein



SCHLESWIG-HOLSTEIN

Regelungen
<p>Wald: Reiten ist auf den besonders gekennzeichneten oder durch Vereinbarung mit den Nutzungsberechtigten genehmigten Waldwegen und den privaten Straßen (Bitumen oder vergleichbar befestigt) erlaubt. Private Wege und Flächen dürfen nur mit Zustimmung des Berechtigten befahren werden.</p> <p>Flur: Reiten und Fahren sind grundsätzlich auf allen öffentlichen Straßen und Feldwegen gestattet, wenn nicht verboten. Reiten ist auf privaten Wegen nur erlaubt, wenn diese trittfest oder als Reitweg ausgewiesen sind oder die Zustimmung des Berechtigten vorliegt. Private Wege und Flächen dürfen nur mit Zustimmung des Berechtigten befahren werden.</p> <p>Reiten am Meeresstrand (außer: Küstendünen und Strandwälle) ist grundsätzlich erlaubt, wenn kein reger Badebetrieb herrscht. Viele Gemeinden haben das Reiten am Strand auf das Winterhalbjahr beschränkt. Fahren am Meeresstrand ist nicht erlaubt.</p>
Kennzeichnung der Pferde
<p>Nein, aber empfohlene Kennzeichnung durch den Landesverband Schleswig-Holstein (die oberste Forstbehörde kann durch Rechtsverordnung sogenannte Abgaben einführen) Kennzeichen: 20 Euro je Kennzeichen einmalig für Verwaltungs- und Versandkosten; Ausgabe durch den Landesverband; in einigen Regionen auch Sonderregelungen möglich</p>

THÜRINGEN

Regelungen
<p>Wald: Das Reiten ist auf dafür geeigneten, festen und befestigten Wegen sowie Straßen, auf denen forstwirtschaftliche Maßnahmen nicht stattfinden, gestattet. Das Fahren mit Kutschen bedarf der Erlaubnis des Wegeeigentümers.</p> <p>Feld: Reiten und Fahren auf Straßen und Wegen sowie ungenutzten Grundflächen gestattet, wo es nicht ausdrücklich verboten ist bzw. Wege anderen Benutzungsarten vorbehalten sind.</p>
Kennzeichnung der Pferde
Nein

